

Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Gemeinden,
Märkte und Stadt Gerolzhofen

im Landkreis Schweinfurt

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Christa Mützel

Unser Zeichen/ Kassenzeichen
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen
immer angeben!

42.1- 1760/01/12-M2018/039

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

christa.muetzel@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 582

Telefax: 09721 / 55 – 78 582

Zi.-Nr.: 273

Datum: 22.03.2018

Vollzug der Umweltgesetz;

Widerrechtliche thermische Abfallbeseitigung im Rahmen von „Brauchtums-/Johannis-Feuern“

Anlage: Infoblatt „Johannisfeuer“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der warmen Jahreszeit werden auch in unserem Landkreis wieder vermehrt private und gesellschaftliche Ereignisse und Feiern im Freien durchgeführt. Dabei ist es zum Teil Brauch, Feuer wie "Osterfeuer", "Johannisfeuer", "Sonnenwendfeuer" anzuzünden. Auch werden Lagerfeuer als Freigrill, Lichtquelle im Dunkeln oder zum Ambiente einer privaten oder Vereinsfeier unterhalten. Die Feuerstellen werden in der Regel auf Zeltplätzen und öffentlichen Festplätzen, aber auch auf Naturflächen in der freien Natur eingerichtet.

Unberührt von den sonstigen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu Genehmigung und Betrieb von Feuerstätten (z.B. Waldgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz) weist das des Landratsamt Schweinfurt – Umweltamt - darauf hin, dass die Verbrennung von **Abfall** im Rahmen des Feuerbetriebs verboten ist.

Leider ist es trotz vieler Aufklärungsinitiativen noch verbreitet, dass bereits geraume Zeit vor der Veranstaltung an der geplanten Feuerstätte brennbare Abfälle, wie Möbelteile, Kisten, Abbruchholz, sonstiger Sperrmüll, Kartonagen und Papier von der Ortsbevölkerung angeliefert werden, sodass dann massive Müllhalden als Festfeuer angezündet werden.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt (verbrennt), lagert oder ablagert. Für die Zuwiderhandlung drohen empfindliche Geldbußen.

Wir bitten deshalb, die Veranstalter und die Ortsbevölkerung in geeigneter Weise auf die Unzulässigkeit der Abfallverbrennung im Rahmen von Brauchtumsfeuern und sonstigen Feuerbetriebs hinzuweisen, (z.B. im Rahmen der gemeindlichen Gestattungen, Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt, Aushang). Ein Infoblatt „Johannisfeuer“ liegt zu Ihrer Verwendung bei.

Hausanschrift

Landratsamt
Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Kontakt

Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0
Telefax-Nummer 09721 / 55-337
E-Mail info@lrasw.de
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarungen sind erwünscht

Bankverbindung

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
BIC BYLADEM1KSW
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Wir bitten, ggf. die vorgesehenen Feuerstätten zu kontrollieren, vorgefundene Abfälle beseitigen und nachweislich ordnungsgemäß entsorgen zu lassen und auch für die Sanierung der Feuerstelle nach der Feier durch den Veranstalter Sorge zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen bitten wir um Hinweise zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Die Polizeiinspektionen Schweinfurt und Gerolzhofen erhalten Abdrucke des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. C. 42', is centered on the page.

Leiterer
Sachgebietsleiter